OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

KP4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400983/2/KPe/HUE**

Datum: **Linz, 29. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, 2 ter B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft C__ vom 11.02.2025, GZ: BHLL/924100087637/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskosten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit umseits rubriziertem Straferkenntnis hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das BStMG zur Last gelegt. Der Spruch des Straferkenntnisses lautete wie folgt:

„1. *Datum/Zeit:* *17.05.2024, 18:25 Uhr*
Ort: *D__, auf der Autobahn A1, bei Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau E__, Fahrtrichtung: Wien Auhof*
Betroffenes Fahrzeug: *PKW, Kennzeichen: CA621SE (F)*

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. *§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2022, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023*"

Die belangte Behörde verhängte über den Beschwerdeführer gemäß § 20 Abs. 1 BStMG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden und verpflichtete diesen, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er eine Vignette gekauft und die Maut bezahlt habe. Die Vignette sei schlecht aufgeklebt worden, weshalb sie nicht (vollständig) auf dem Beweisfoto der ASFINAG zu sehen sei. Bei der Rückreise sei dann eine andere gültige Vignette ordnungsgemäß aufgeklebt worden.
Als Beilage sind Fotoaufnahmen einer sich noch auf der Trägerfolie befindlichen unbeschädigten 10-Tages-Vignette mit der Lochung 17/05 sowie einer auf der

Windschutzscheibe aufgeklebten 10-Tages-Vignette mit der Lochung 27/05 angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und dem zugrundeliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt samt Beweisfoto der ASFINAG und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotoaufnahmen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer benützte am 17.05.2024, 18:25 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen CA621SE (F) die A1 in der Gemeinde Ansfelden bei Str.km 174,291, Abschnitt Knoten A1/A25 Passau E__, in Fahrtrichtung Wien Auhof, ohne dass am Kraftfahrzeug eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige Digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem ASFINAG-Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort eine 10-Tages-Vignette 2024 mit der Lochung 17/05 (17. Mai) lediglich am unteren Rand angebracht war, welche damit nicht gänzlich von der Trägerfolie abgelöst wurde.
II.3. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers, zur Tatzeit, dem Tatort gründen auf der Anzeige der ASFINAG samt Beweisfoto, dem Akteninhalt der belangten Behörde und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotoaufnahmen und wurden überdies vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die an der Windschutzscheibe angebrachte Vignette nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht vollständig, sondern nur am unteren Rand mit dem originären Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe befestigt wurde, gründet sich auf das ASFINAG-Beweisfoto und wurde zudem vom Beschwerdeführer eingeräumt. Weiters belegt wird dieser Sachverhalt durch die vom Beschwerdeführer vorgelegte Fotoaufnahme einer 10-Tages-Vignette mit der Lochung 17/05, welche sich zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme noch unbeschädigt auf der Trägerfolie befunden hat, was daher aber keinen Beweis für eine ordnungsgemäße Anbringung darstellt. Das Gericht gelangt daher zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer zwar über eine (gültige) Vignette verfügte, dieser aber nicht gänzlich von der Trägerfolie abgelöst nur unvollständig (am unteren Rand) auf der Windschutzscheibe angebracht war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 wurde die A1, West-Autobahn, Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt, für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG Maut zu entrichten ist.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG berechtigt die Zehntagesvignette zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der ASFINAG-Mautordnung (Version 78) besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette)

kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Zum Tatvorwurf:

Für die Mautentrichtung wesentlich ist, dass die Klebevignette für den Zeitpunkt der Benutzung der mautpflichtigen Straße gültig ist (§ 11 Abs 1 BStMG) und dass die Vignette am Fahrzeug (vollständig) angeklebt wird (§ 11 Abs 2 BStMG, VwGH 30.03.2004, 2001/06/0132). Von einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung iSd § 20 Abs 1 BStMG kann (abgesehen von der digitalen Vignette) daher nur dann gesprochen werden, wenn die Klebevignette gültig ist und diese am Fahrzeug – entsprechend der Bestimmungen der Mautordnung (vgl. § 11 Abs 6 BStMG iVm Punkt 2.2.1. der Mautordnung) – am Fahrzeug (vollständig) angeklebt wurde.

Im Spruch des Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem genannten Kraftfahrzeug vorgeworfen, bei welchem keine gültige Klebevignette angebracht gewesen sei, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht, welche - entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht vollständig und nur am unteren Rand mit dem originären Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe befestigt wurde.

Der Umstand, dass die am Fahrzeug angebrachte (gültige) Vignette nicht vollständig aufgeklebt war, findet sich indes nicht im Tatvorwurf („*…(k)eine gültige Klebevignette angebracht…*"). Oder anders gewendet erweist sich der Tatvorwurf insofern als unrichtig, als am Fahrzeug eine Vignette angebracht und diese auch gültig war.

III.3. ungenügender Tatvorwurf nach Maßgabe des § 44a VStG

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten

Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 44 a Rz 2)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den im Weiteren wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Taten in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 22.8.2022, Ra 2022/02/0143; VwGH 15.9.2021, Ra 2021/17/0092, mwN).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die

Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128)." (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

Im konkreten Fall ist ersichtlich, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Benützung der mautpflichtigen Straße trotz Nichtanbringung einer gültigen Vignette zum Tatvorwurf macht. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war die an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebrachte Vignette gültig. Dass die Vignette nicht (vollständig dh. vollflächig mit dem originären Vignettenkleber) am Fahrzeug aufgeklebt war, wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde nicht vorgeworfen.

Die bloße Wiederholung der verba legalia des § 20 Abs 1 BStMG, dass durch die Tat „*die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde*", lässt letztlich offen, durch welche Tathandlung/Unterlassung die Mautverkürzung stattgefunden haben soll, weil die Anlastung des nicht vorschriftsmäßigen Aufklebens der (gültigen) Vignette fehlt.

Der gegen den Beschwerdeführer erhobene Tatvorwurf ist aus oben genannten Gründen nicht hinreichend, u, das Tatbild des Mautprellens iSd § 20 Abs 1 BStMG zu erfüllen.

III.4. Präzisierung des Tatvorwurfs durch das Verwaltungsgericht

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungs-bestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).
Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil ein wesentliches Tatbestandsmerkmal (Nichtaufkleben bzw. fehlerhaftes Aufkleben) nicht vorgeworfen wurden. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer somit kein Verhalten konkret vorgeworfen, welches dem in der anzuwendenden Norm verpönten Verhalten entspricht.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Beschwerdeführer erstmalig einen die anzuwendende Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer gesetzgemäßen Tatumschreibung käme.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtsfrage, ob der Tatvorwurf hinreichend konkret ist, ist zudem eine Frage des Einzelfalls und ist damit nicht reversibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner